

19.01.2016

Antrag

der Fraktion der PIRATEN

Einrichtung und Besetzung einer Stelle einer/eines unabhängigen Landesbeauftragten für die Rechte und Belange von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen

I. Sachverhalt

In den zurückliegenden Jahrzehnten haben die Rechte von Kindern und Jugendlichen bereits in vielen Bereichen eine Stärkung erfahren, in Politik und Gesellschaft spielen Kinder und Jugendliche jedoch immer noch eine untergeordnete Rolle. In Nordrhein-Westfalen sind die Kinderrechte in der Verfassung verankert. Damit Kinder und Jugendlichen ihre Rechte und Interessen wahrnehmen und durchsetzen können brauchen sie Unterstützung, gerade vor dem Hintergrund des seit dem 14. April 2014 gültigen 3. Fakultativprotokolls der UN-Kinderrechtskonvention. Das Individualbeschwerdeverfahren ermöglicht allen Kindern und Jugendlichen ihre Rechte einzuklagen, wenn der innerstaatliche Rechtsweg ausgeschöpft ist.

Ein unabhängiger Landesbeauftragter bzw. eine unabhängige Landesbeauftragte für die Rechte und Belange von Kindern und Jugendlichen stärkt die Belange der Kinder und Jugendlichen auf Landesebene z.B. bei der Geltendmachung ihrer Rechte, überprüft das Verwaltungshandeln und fordert die Wahrung der Rechte von Kindern und Jugendlichen ein. Angemessen ausgestattet widmet sich ein/e Landesbeauftragte/r für die Rechte und Belange von Kindern und Jugendlichen, gezielt und differenziert der Wahrung und Erweiterung von Kinderrechten in allen gesellschaftlichen Bereichen. Damit dies überzeugend und effektiv umgesetzt werden kann, muss der/die unabhängige Landesbeauftragte für die Rechte und Belange von Kindern und Jugendlichen über einen ausreichenden Handlungsspielraum und über die ausreichende finanzielle und personelle Ausstattung verfügen.

Die wichtigste Voraussetzung für die erfolgreiche Arbeit eines unabhängigen Landesbeauftragten für die Rechte und Belange von Kindern und Jugendlichen liegt damit auch in einer guten Kooperation mit den anderen Akteuren aus Politik, Verwaltung und der Kinder- und Jugendarbeit – vor allem unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen selbst.

Um so erfolgreich arbeiten zu können spielen der Status und die Kompetenzen des/der Beauftragten für die Rechte und Belange von Kindern und Jugendlichen eine wesentliche Rolle.

Datum des Originals: 19.01.2016/Ausgegeben: 19.01.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Nur wenn ihm/ihr politisch Steuerungskompetenzen zugesprochen werden, können Veränderungsprozesse zu mehr Kinderfreundlichkeit initiiert und koordiniert werden.

So ausgestattet können Schwerpunkte und Themen in der Politik gesetzt, sowie die politischen Mitwirkungsrechte der Kinder und Jugendliche erweitert werden. Damit trägt die Stelle eines/r unabhängigen Landesbeauftragten dazu bei, dass Kinder und Jugendliche sich in der Politik als Bürger und Bürgerinnen wahrgenommen fühlen und sich darin unterstützt sehen, wenn sie ihre Rechte und Interessen selbst und in organisierter Weise vertreten.

II. Der Landtag stellt fest

- Der UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes¹, empfiehlt u.a. in seinem periodischen Staatenbericht Deutschlands in den abschließenden Bemerkungen:

12. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat Maßnahmen zur Ausarbeitung einer umfassenden Politik zu Kinderrechten ergreift und die entsprechenden Stellen mit den erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Mitteln ausstattet, um die Entwicklung von Programmen und Projekten zu leiten und Systeme für ihre Kontrolle und ihre Evaluation zu errichten mit einer eindeutigen Festlegung der Rollen und Verantwortlichkeiten der entsprechenden Stellen auf Bundes- und **Landesebene**.

Koordinierung

13. Der Ausschuss ist weiterhin besorgt wegen des Fehlens einer zentralen Stelle zur Koordinierung der Umsetzung des Übereinkommens im Vertragsstaat auf Bundes-, **Landes-** und kommunaler Ebene, wodurch es erschwert wird, eine umfassende und kohärente Kinderrechtspolitik zu erreichen.

- Um den Vereinbarungen der UN-Kinderrechtskonvention (insbesondere Artikel 4²) und den Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes zu entsprechen muss die Stelle eines/einer unabhängigen Landesbeauftragten für die Rechte und Belange von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen umgehend eingerichtet und besetzt werden.
- Der oder die unabhängige Landesbeauftragte für die Rechte und Belange von Kindern und Jugendlichen ist u.a.:
 - für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention auf allen Ebenen und als Informationsbasis für alle beteiligten Akteure, von zentraler Bedeutung.
 - ein/e Beobachter/in der Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Nordrhein-Westfalen und wirkt auf die vorrangige Berücksichtigung des besten Interesses des Kindes, im Sinne des Artikels 3 der UN-Kinderrechtskonvention hin.

¹ Vgl.: Abschließende Bemerkungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes vom 31. Januar 2014 zum gemeinsamen dritten und vierten periodischen Staatenbericht Deutschlands. (Deutsche Arbeitsübersetzung) 1. Der Ausschuss befasste sich am 27. Januar 2014 auf seiner 1866. und 1867. Sitzung (s. CRC/C/SR. 1866 und 1867) mit dem gemeinsamen dritten und vierten periodischen Staatenbericht Deutschlands (CRC/C/DEU/3-4) und verabschiedete in seiner 1875. Sitzung am 31. Januar 2014 die folgenden Abschließenden Bemerkungen.

² Vgl.: UN-Kinderrechtskonvention, Übereinkommen über die Rechte der Kinder, Hrsg.: Bmfsfj, Artikel 4: Verwirklichung der Kindesrechte: Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

- das Wächteramt für das „beste Interesse des Kindes“ im Sinne des Artikels 3 der UN-Kinderrechtskonvention und fungiert als Experte/ Expertin, bei Gesetzesvorhaben und Maßnahmen der Landespolitik, für die Interessen der Kinder und Jugendlichen.
- In Kooperation mit Politik, Verwaltung und der Kinder- und Jugendarbeit wird, durch die Stelle eines/einer unabhängigen Landesbeauftragten für die Rechte und Belange von Kindern und Jugendlichen, die strukturelle Verankerung von Kinderbeteiligung vorgebracht und wirkt als beständige Interessensvertretung für Kinder und Jugendliche gegenüber staatlichen und kommunalen Verwaltungen.
- Auch angesichts der wachsenden Zahl geflohener junger Menschen, ist eines/einer unabhängigen Landesbeauftragten für die Rechte und Belange von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen für die Koordination von Umsetzungsprozessen sowie für die Anregung konkreter Maßnahmen und vor allem bei Veränderungsprozessen zu mehr Kinderfreundlichkeit bei der Integration, eine wertvolle und richtungweisende Instanz.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- Die Stelle eines/r unabhängigen Landesbeauftragten für die Rechte und Belange von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen einzurichten und zu besetzen.
- Die Stelle des/der unabhängigen Landesbeauftragten für die Rechte und Belange von Kindern und Jugendlichen mit einem ausreichenden Handlungsspielraum sowie mit ausreichenden finanziellen und personellen Mitteln auszustatten.

Michele Marsching
Marc Olejak
Olaf Wegner

und Fraktion